

WICHTIGER HINWEIS

NICHT BESTIMMT FÜR PERSONEN MIT WOHNSTZ OR AUFENTHALT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN, GROSSBRITANNIEN, ITALIEN, KANADA, AUSTRALIEN OR JAPAN.

DIESES RÜCKKAUF-MEMORANDUM DARF NICHT VERVIELFÄLTIGT WERDEN; INSBESONDERE DÜRFEN WEDER DIESES RÜCKKAUF-MEMORANDUM NOCH SONSTIGE ANDERE UNTERLAGEN IZM DER EINLADUNG AN DRITTE WEITERGEGEBEN WERDEN, INSBESONDERE NICHT AN PERSONEN, DIE IHREN WOHNSTZ OR AUFENTHALT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA HABEN OR EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S DES SECURITIES ACT DEFINIERT) SIND.

KEINE DER VON DIESER EINLADUNG UMFASSTEN WERTPAPIERE, DH DIE ANGEBOTSGEGENSTÄNDLICHEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN, WURDEN UND WERDEN GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES SECURITIES ACT OR EINES ANDEREN WERTPAPIERGESETZES EINES BUNDESSTAATES DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA OR ANDERER JURISDIKTIONEN REGISTRIERT. DIE EINLADUNG ZUR STELLUNG VON ANGEBOTEN ZUM RÜCKKAUF VON ANGEBOTSGEGENSTÄNDLICHEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN WAR UND IST NICHT, WEDER DIREKT NOCH INDIREKT, AN OR ZUGUNSTEN VON U.S. PERSONEN (WIE IN REGULATION S DES SECURITIES ACT DEFINIERT) OR PERSONEN MIT WOHNSTZ OR AUFENTHALTSORT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA GERICHTET.

DIE ANGEBOTSGEGENSTÄNDLICHEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN DÜRFEN IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA WEDER ANGEBOTEN NOCH VERKAUFT NOCH DIREKT OR INDIREKT DORTHIN OR AN U.S. PERSONEN (WIE IN REGULATION S DES SECURITIES ACT DEFINIERT) GELIEFERT WERDEN.

WEDER DIESES RÜCKKAUF-MEMORANDUM NOCH SONSTIGE MATERIALIEN IZM DER EINLADUNG DÜRFEN IN ITALIEN, KANADA, AUSTRALIEN OR JAPAN VERTEILT OR ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN. EINE TEILWEISE OR VOLLSTÄNDIGE WEITERLEITUNG, VERTEILUNG OR VERVIELFÄLTIGUNG DIESES RÜCKKAUF-MEMORANDUMS IST NICHT GESTATTET.

DIE NICHTEINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN KÖNNTE EINE VERLETZUNG DES SECURITIES ACT OR MASSGEBLICHER RECHTSVORSCHRIFTEN ANDERER JURISDIKTIONEN ZUR FOLGE HABEN.



RÜCKKAUF-MEMORANDUM

vom 08.01.2026

betreffend die Einladung der

Volksbank Salzburg eG

(die "**Emittentin**")

an die Inhaber der

3,50 % Volksbank Salzburg eG nachrangige Tier 2 Schuldverschreibung 2019 – 2028 / Serie 1
(ISIN AT0000A261C6)

und

3,00 % Volksbank Salzburg eG Nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen 2020 – 2029/Serie 1
(ISIN AT0000A2HQB6)

(die "**Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen**")

zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen

Die Volksbank Salzburg eG, eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft nach österreichischem Recht, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Salzburg und der Geschäftsanschrift St. Julien-Straße 12, 5020 Salzburg, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter FN 39405 z, lädt die Inhaber der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen (die **"Inhaber"**) der Emittentin ein (die **"Einladung"**), Angebote (jeweils ein **"Angebot"**) zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen zu unterbreiten.

Angebote können ausschließlich auf Basis dieses Rückkauf-Memorandums zu den darin enthaltenen Bedingungen und unter Berücksichtigung der in Punkt 3 (*Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen*) dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Beschränkungen abgegeben werden. Jede Annahme von Angeboten unterliegt dem alleinigen und freien Ermessen der Emittentin. Angebote können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, wie in Punkt 8 (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben, abgegeben werden. Die Emittentin beabsichtigt, angebotene Schuldverschreibungen zum Rückkaufspreis anzunehmen, der 100,00% des Nominales (der **"Rückkaufspreis"**) entspricht. Angebote auf Basis dieses Rückkauf-Memorandums können voraussichtlich vom 14.01.2026 (der **"Angebotsbeginn"**) bis um 15:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am 04.02.2026 (das **"Angebotsende"**) (der Zeitraum dazwischen die **"Angebotsfrist"**) abgegeben werden, sofern die Angebotsfrist nicht verlängert, verkürzt oder die Einladung zurückgenommen wird.

Inhaber sollten bedenken, dass die Möglichkeit zur Angebotsabgabe über ihre depotführende Stelle bereits vor dem Angebotsende enden kann.

Um berechtigt zu sein, den Rückkaufspreis zu erhalten, müssen Inhaber ihre Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen der Emittentin entsprechend dem Rückkauf-Memorandum rechtswirksam innerhalb der Angebotsfrist durch Abgabe einer Angebotsmitteilung (wie nachstehend definiert), die diesem Rückkauf-Memorandum entspricht, zum Rückkauf anbieten und die Emittentin dieses Angebot annehmen. Das Risiko des Zugangs von Angeboten bei der Emittentin trägt ausschließlich der Inhaber. Angebote zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen können, mit Ausnahme der in Punkt 8.3 (*Widerruf von Angebotsmitteilungen*) dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Fälle, nur unwiderruflich abgegeben werden. Die Emittentin ist bis zum Zeitpunkt, zu dem Angebote zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen von ihr angenommen werden, berechtigt, die Einladung zur Angebotsabgabe jederzeit und in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen abzuändern oder zurückzunehmen, Angebote nicht anzunehmen, Angebote nur teilweise anzunehmen oder Angebote auch über die Angebotsfrist hinaus anzunehmen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist, die Änderung oder Zurücknahme der Einladung oder die Nichtannahme von Angeboten wird den Inhabern entsprechend den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums umgehend bekannt gemacht. Im Fall, dass die Einladung zurückgenommen wird oder Angebote nicht angenommen werden, ist der Rückkaufspreis nicht zu leisten und wird eine vom Inhaber wirksam veranlasste Depotsperre hinsichtlich jener Schuldverschreibungen, die angeboten wurden, umgehend aufgehoben.

Inhaber sollten die in Punkt 5 (*Risikofaktoren*) dieses Rückkauf-Memorandums angeführten Risiken vor Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen sorgfältig lesen. Jeder Inhaber sollte seine eigenen professionellen Berater hinsichtlich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten iZm der Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen konsultieren.

Fragen iZm dem Angebot sind an die Emittentin, deren Kontaktdaten sich auf der letzten Seite des Rückkauf-Memorandums finden, zu richten.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGER HINWEIS	1
1. Allgemeine Informationen für Inhaber	5
2. Zusammenfassung und Definitionen	7
3. Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen	9
4. Voraussichtlicher Zeitplan	10
5. Risikofaktoren	11
6. Steuerliche Auswirkungen	14
7. Die Einladung	15
8. Verfahren zur Abgabe von Angeboten	18
9. Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen	23
Anhang 1 [<i>Muster einer Angebotsmitteilung</i>]	24

1. Allgemeine Informationen für Inhaber

1.1 Haftungsausschluss

Weder die Emittentin noch ihre Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen erteilen eine Empfehlung (welcher Art auch immer) zur Annahme der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen oder zur sonstigen Ausübung von Rechten iZm den Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen. Jeder Inhaber ist daher angehalten, eigene Nachforschungen und Bewertungen der (wirtschaftlichen und sonstigen) Lage der Emittentin anzustellen, und unter Hinzuziehung eigener Finanz-, Steuer und Rechtsberater auf dieser Grundlage eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Einladung zu treffen.

Weder die Emittentin noch ihre Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen haben irgendeiner Person gestattet, iZm dieser Einladung Informationen zu erteilen, Aussagen zu treffen oder Zusagen zu machen, die nicht in diesem Rückkauf-Memorandum oder in öffentlich zugänglichen Informationen über die Emittentin oder die Einladung enthalten sind oder nicht mit deren Inhalt übereinstimmen. Sofern derartige Auskünfte erteilt, Aussagen getroffen oder Zusicherungen gemacht werden, sind sie nicht von der Emittentin oder einem ihrer Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen als genehmigt anzusehen.

1.2 Informationen zum Rückkaufangebot

Dieses Rückkauf-Memorandum enthält wichtige Informationen, die vor Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen sorgfältig gelesen werden sollten. Jeder Inhaber sollte seine eigenen professionellen Berater hinsichtlich Investitions-, Rechts-, Steuer- und anderer diesbezüglicher Angelegenheiten iZm der Abgabe eines Angebots zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen konsultieren. Inhaber, deren Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen durch einen Treuhänder oder eine sonstige Person gehalten werden, müssen diese kontaktieren, wenn sie bestimmte Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen zum Rückkauf anbieten wollen.

1.3 Einschränkung der Verfügungsberechtigung

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass sie, sobald sie eine gültige Angebotsmitteilung gemäß den Vorgaben der Emittentin und gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums abgegeben haben, dies zu einer Sperre ihrer zum Rückkauf eingereichten und in den betreffenden Depots bei der Emittentin verwahrten Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen führt, und die zum Rückkauf eingereichten Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen bis zum Ende der Angebotsfrist (oder, wenn dies früher erfolgt, bis zur Beendigung der Einladung durch die Emittentin) nicht an Dritte übertragen können und auch nicht anderweitig darüber verfügt werden kann. In jedem Fall erfolgt der Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen gemäß der Einladung nur, wenn die Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen rechtswirksam und in Übereinstimmung mit den in diesem Rückkauf-Memorandum, insbesondere in Punkt 8 (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) dieses Rückkauf-Memorandums angeführten Vorgaben zum Rückkauf eingereicht wurden und die Emittentin das Angebot annimmt. Die Sperre der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen in den betreffenden Depots bei der Emittentin bleibt bis zu dem Zeitpunkt aufrecht, an dem entweder: (i) gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums ein rechtswirksamer Widerruf der Angebotsmitteilung hinsichtlich der zur Änderung eingereichten Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen erfolgt ist (in den eingeschränkten

Fällen, in denen dies nach diesem Rückkauf-Memorandum zulässig ist) oder die Emittentin das Angebot beendet; oder (ii) die Zahlung des Rückkaufspreises erfolgt.

1.4 Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieses Rückkauf-Memorandum enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Rückkauf-Memorandum in Bezug auf die zukünftige Geschäftspolitik, also für Aussagen über die zukünftige Entwicklung, Vermögenslage, finanzielle Ertragskraft, Pläne und Erwartungen der Emittentin; siehe Punkt 7.1 (*Gründe für die Einladung*) dieses Rückkauf-Memorandums. Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines ungewissen Ereignisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, einschließlich der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Zukünftige Ereignisse können auch ausbleiben und weder die Emittentin noch ihre Organmitglieder stehen daher für die Richtigkeit oder den Eintritt der in diesem Rückkauf-Memorandum enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen ein.

1.5 Keine Zustimmung zur Weitergabe von Informationen

Weder die Emittentin noch ihre Organmitglieder, Mitarbeiter oder verbundenen Unternehmen haben irgendeiner Person gestattet, iZm der Einladung und/oder einem Angebot Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die nicht in diesem Rückkauf-Memorandum, in sonstigen Dokumenten, die iZm diesem Rückkauf-Memorandum erstellt worden sind, in Angaben, die die Emittentin gemacht hat oder in öffentlich zugänglichen Informationen, enthalten sind und nicht mit dem Inhalt der vorgenannten Dokumente und Informationen übereinstimmen. Sofern Auskünfte erteilt oder Zusicherungen gemacht werden oder wurden, sind sie nicht von der Emittentin als genehmigt anzusehen.

1.6 Keine Aktualisierung

Weder die Übergabe des Rückkauf-Memorandums noch die Einladung oder der Rückkauf bedeuten, dass seit dem Datum des Rückkauf-Memorandums oder seit dem Zeitpunkt zu welchem sonstige Informationen iZm dem Rückkauf-Memorandum zur Verfügung gestellt wurden (sofern es sich um ein anderes Datum handelt): (i) die im Rückkauf-Memorandum oder die in den sonstigen Informationen iZm dem Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind; und/oder (ii) keine Verschlechterung oder Verbesserung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin eingetreten ist.

2. Zusammenfassung und Definitionen

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Rückkauf-Memorandum zu verstehen. Die Zusammenfassung ist iZm dem gesamten Inhalt dieses Rückkauf-Memorandums zu lesen.

Emittentin Volksbank Salzburg eG

Einladung erfolgt durch Volksbank Salzburg eG

Einladung Die Einladung der Emittentin an die Inhaber, Angebote zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen gegen Zahlung des Rückkaufspreises gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums zu stellen.

Adressaten der Einladung, Inhaber Die Einladung ist ausschließlich an die Inhaber der nachstehenden Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen gerichtet:

Bezeichnung der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen	ISIN	Nominale	Emissionsvolumen
3,50 % Volksbank Salzburg eG nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen 2019 – 2028 / Serie 1	AT0000A261C6	EUR 1.000,00	EUR 5.449.000,00
3,00 % Volksbank Salzburg eG Nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen 2020 – 2029/Serie 1	AT0000A2HQB6	EUR 1.000,00	EUR 1.054.000,00

Angebot Das Angebot eines Inhabers an die Emittentin auf Grundlage der Einladung.

Angebotsfrist Vom 14.01.2026 bis voraussichtlich 15:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am 04.02.2026.

Rückkaufspreis Der Rückkaufspreis beträgt 100,00% des Nominales.

Annahme Der Emittentin steht es frei, Angebote jeweils ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Wenn bis zum Ende der Angebotsfrist keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt, gilt das Angebot als angenommen. Die Emittentin wird das Ergebnis gemäß Punkt 9.1 (*Ergebnisveröffentlichung*) dieses Rückkauf-Memorandums veröffentlichen.

Bedingungen der Einladung Die Einladung steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass bis zum (einschließlich) Abwicklungstag:

- (a) kein Beschluss zur Liquidation der Emittentin gefasst wird;

- (b) kein Abwicklungs-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde;
- (c) die Emittentin von der Durchführung des Rückkaufs aus eigenem Ermessen (auch teilweise) nicht Abstand nimmt; und
- (d) die von der zuständigen Behörde (Europäische Zentralbank) erteilte Erlaubnis zum Rückkauf gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") weiterhin in vollem Umfang in Kraft ist.

Abwicklungstag Abwicklungstag ist der Tag, an dem die Abwicklung (*Settlement*) der angenommenen Angebote stattfindet, das ist voraussichtlich spätestens der 06.02.2026, vorausgesetzt, dass die aufschiebenden Bedingungen der Einladung erfüllt wurden.

Kosten Es werden seitens der Emittentin iZm der Einladung und Angeboten keine Kosten verrechnet. Eine Refundierung von Kosten der Inhaber iZm der Einladung erfolgt nicht.

**Anwendbares Recht/
Gerichtsstand** Auf die Einladung und das Angebot ist österreichisches Recht anwendbar.
Für Streitigkeiten aus oder iZm der Einladung und dem Angebot ist ausschließlich das jeweils für Handelssachen zuständige Gericht für Salzburg, zuständig. Für Inhaber, die Verbraucher sind, gilt ferner der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

**Angebots-
mitteilung** Die Entgegennahme der Angebotsmitteilungen erfolgt bei der Emittentin.

3. Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen

Dieses Rückkauf-Memorandum stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren in Jurisdiktionen dar, in welchen solch ein Angebot oder eine Einladung ungesetzlich ist, und es werden keine Angebote von Inhaber solcher Jurisdiktionen akzeptiert.

Die Verteilung dieses Rückkauf-Memorandums kann in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Rückkauf-Memorandums gelangen, werden von der Emittentin dazu angehalten, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

3.1 Vereinigte Staaten

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten wurde und wird nicht, weder direkt noch indirekt, auf jede beliebige Art und Weise oder Hilfsmittel (einschließlich, ohne Einschränkung, durch Faxübertragung, Telex, Telefon, Email oder jede andere Form der elektronischen Übermittlung) des internationalen oder zwischenstaatlichen Handels oder durch eine Einrichtung einer nationalen Wertpapierbörse, in oder innerhalb der Vereinigten Staaten gemacht, und kein Angebot von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen wird auf diese Art und Weise, mit diesen Hilfsmitteln oder Einrichtungen in oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S. Personen oder Personen, die in den Vereinigten Staaten aufhältig oder wohnhaft sind, gemacht. Dementsprechend werden und dürfen keine Kopien dieses Rückkauf-Memorandums sowie damit verbundener Unterlagen oder Materialien, weder direkt noch indirekt in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber U.S. Personen oder Personen, die in den Vereinigten Staaten aufhältig oder wohnhaft sind, verschickt oder auf anderem Weg übermittelt, verteilt oder weitergeleitet werden. Jedes Angebot von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, das direkt oder indirekt eine Zuwiderhandlung gegen eine dieser Beschränkungen darstellt, ist ungültig. Angebote, die von Personen abgegeben werden, die in den Vereinigten Staaten aufhältig oder wohnhaft sind, sowie von Händlern, Treuhändern oder Intermediären, die auf nicht diskretionärer Basis für einen sich in den Vereinigten Staaten aufhaltigen oder wohnhaften Auftraggeber handeln, werden nicht akzeptiert. Jeder Inhaber, der ein Angebot stellt, bestätigt, dass er sich nicht in den Vereinigten Staaten befindet und nicht von den Vereinigten Staaten aus Angebote stellt und nicht auf diskretionärer Basis für einen sich in den Vereinigten Staaten aufhaltigen oder wohnhaften Auftraggeber handelt. In diesem Absatz bedeuten die **"Vereinigten Staaten"** die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Gebiete und Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands), jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Distrikt von Columbia.

3.2 Allgemein

Zusätzlich zu den oben genannten Zusagen wird jeder Inhaber, der die Einladung annimmt, auch bestimmte Zusagen im Hinblick auf andere Jurisdiktionen abgeben müssen, wie in Punkt 8 (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) dieses Rückkauf-Memorandums näher ausgeführt. Angebote von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen von Inhabern, die diese Zusicherungen nicht abgeben können, werden zurückgewiesen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, im eigenen Ermessen im Hinblick auf Angebote von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen zu untersuchen, ob eine von einem Inhaber abgegebene Zusicherung richtig ist und falls dies nicht zutrifft, das Angebot zurückzuweisen.

4. Voraussichtlicher Zeitplan

Dies ist ein voraussichtlicher Zeitplan für den möglichen zeitlichen Ablauf der Einladung. Er basiert auf den Daten und Annahmen dieses Rückkauf-Memorandums. Dieser Zeitplan unterliegt Änderungen. Daten und Zeitpunkte können durch die Emittentin im Einklang mit den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums verschoben oder geändert werden. Folglich kann der tatsächliche Zeitplan wesentlich von dem nachstehenden abweichen.

Datum	Ereignis
08.01.2026	Bekanntgabe der Einladung
14.01.2026	Angebotsbeginn Das Rückkauf-Memorandum ist auf der Homepage der Emittentin unter www.volksbanksalzburg.at nach Maßgabe der in Punkt 3 (<i>Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen</i>) dieses Rückkauf-Memorandums enthaltenen Beschränkungen erhältlich.
04.02.2026 15:00 Uhr (MEZ)	Angebotsende Letzter Zeitpunkt, an dem Angebotsmitteilungen der Emittentin zugegangen sein müssen.
06.02.2026	Bekanntgabe der Ergebnisse der Einladung
06.02.2026 (voraussichtlich/spätestens)	Abwicklungstag Zahlung des Rückkaufspreises Ausbuchung der von der Emittentin angenommenen Stücke der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen aus den Wertpapierdepots der Inhaber

Die von der Emittentin gesetzte Frist für die Einbringung und den Widerruf von Angebotsmitteilungen können früher beendet werden als oben vorgesehen. Siehe auch Punkt 8 (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) dieses Rückkauf-Memorandums.

Soweit nicht anders angegeben, erfolgen Bekanntmachungen iZm der Einladung ausschließlich auf der Homepage der Emittentin.

5. Risikofaktoren

Vor einer Entscheidung über die Teilnahme an der Einladung und die Abgabe eines Angebots sollten Inhaber neben den übrigen in dem Rückkauf-Memorandum enthaltenen Informationen insbesondere folgende Risikofaktoren in Betracht ziehen:

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung, angebotene Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen zum Rückkauf zu akzeptieren.

Die Emittentin trifft keine Verpflichtung zur Annahme von Angeboten zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, die von Inhabern auf Basis der gegenständlichen Einladung abgegeben werden. Von Inhabern abgegebene Angebote können von der Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen ohne Angabe von Gründen nicht angenommen oder abgelehnt werden. Beispielsweise können Angebote von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen nicht angenommen oder zurückgewiesen werden, wenn die Einladung vorzeitig beendet wird, das Angebot eines Inhabers in einer Jurisdiktion die maßgeblichen Erfordernisse nicht erfüllt, oder aus jedem anderen rechtlich zulässigen Grund.

Inhaber, die die Einladung nicht annehmen, halten künftig möglicherweise Wertpapiere mit geringerer Liquidität.

Inhaber, die die Einladung zur Abgabe von Rückkaufangeboten nicht annehmen, halten weiterhin Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen. Wird die Einladung von einigen, nicht aber von allen Inhabern angenommen, kann dies dazu führen, dass sich der Markt für die Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen wesentlich verengt und diese nach Durchführung des Rückkaufs eine geringere Liquidität und in weiterer Folge einen geringeren Marktwert haben als vergleichbare Titel mit höherer Liquidität. Auch kann der Marktwert der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen volatiler als vor Durchführung des Rückkaufs sein. Inhaber sollten sich bewusst sein, dass aus diesen Gründen der Marktwert jener Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, welche nach Durchführung des Rückkaufs gemäß der Einladung weiterhin bestehen bleiben, nachteilig berührt werden könnte, und dass deshalb ein Verkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen nur zu einem Preis möglich sein könnte, der unter dem bei höherer Liquidität erzielbaren Veräußerungserlös der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen liegt. Inhaber könnten nicht in der Lage sein, die Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen überhaupt oder zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen und ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Die Inhaber sind der Ungewissheit über künftige Preise der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Der Marktwert der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, die nach dem Rückkauf ausstehen, kann durch künftige Entwicklungen und Bekanntgaben betreffend die Emittentin negativ oder positiv beeinflusst werden. Es kann zu negativen oder positiven Entwicklungen und/oder Ankündigungen betreffend die Emittentin kommen, die den Marktwert der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen negativ oder positiv beeinflussen, weshalb eine Entscheidung, die Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung der Emittentin zum Rückkauf nicht anzubieten und damit das Investment fortzusetzen, für die Inhaber risikobehaftet und potentiell nachteilig sein kann.

Es gibt keine Sicherheit für einen Abschluss des Rückkaufs.

Bis die Emittentin bekanntgibt, ob sie entschieden hat, rechtswirksame Angebote von Inhaber gemäß der Einladung anzunehmen, gibt es keine Sicherheit, dass der Rückkauf abgeschlossen wird oder die Emittentin rechtswirksam zum Rückkauf angebotene Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise annimmt. Weiters kann die Emittentin die Einladung jederzeit vor einer solchen Bekanntgabe nach Maßgabe anwendbaren Rechts und den Bestimmungen dieses Rückkauf-Memorandums im eigenen Ermessen verlängern, wiedereröffnen, ändern und/oder beenden und im eigenen Ermessen vor und nach einer solchen Bekanntmachung auf Bedingungen verzichten.

Der Emittentin stehen andere Käufe und Tilgungen von Schuldverschreibungen jederzeit frei.

Unabhängig von der Einladung können die Emittentin oder deren Tochterunternehmen soweit rechtlich zulässig, sowohl vor als auch nach dem Angebotsende Schuldverschreibungen außerhalb der Einladung erwerben, umtauschen oder tilgen, wie beispielsweise am Markt oder im Rahmen von einzeln ausgehandelten Transaktionen, Rückkaufprogrammen, Austauschangeboten oder Ähnlichem zu solchen Preisen und Konditionen, wie die Emittentin mit ihren jeweiligen Vertragspartnern vereinbart, wobei diese Preise, Tilgungszahlungen oder Umtauschverhältnisse höher oder niedriger als jene im Rahmen der in diesem Rückkauf-Memorandum beschriebenen Einladung und die Konditionen besser oder schlechter sein können.

Es bestehen Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen und der Abwicklungstag ist ungewiss.

Bei der Überlegung, Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung zum Rückkauf anzubieten, sollten Inhaber bedenken, dass Beschränkungen der Verfügung über die Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen zur Anwendung kommen. Mit dem Angebot von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen stimmen die Inhaber einer Sperre des maßgeblichen Wertpapierdepots vom Zeitpunkt der Abgabe der Angebotsmitteilung bis zum Zeitpunkt der Abwicklung am Abwicklungstag (oder in den eingeschränkten Umständen, unter denen ein Angebot zurückgezogen werden kann, dem Tag, an dem das Angebot zurückgezogen wird), zu. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass Inhaber keinen Ersatz für ihre Kosten iZm dem Angebot von der Emittentin erhalten. Der Eintritt des Abwicklungstages hängt unter anderem vom Eintritt der aufschiebenden Bedingungen der Einladung ab, welche von den Inhabern nicht beeinflusst werden können. Es ist ungewiss, wann und ob die Bedingungen für den Eintritt des Abwicklungstages erfüllt werden, und die Inhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass sie für eine ungewisse Zeit, nämlich bis zum Abwicklungstag, über ihre Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen nicht verfügen können.

Die Inhaber trifft die Obliegenheit, dem Verfahren und den Voraussetzungen der Einladung zu entsprechen.

Die Inhaber selbst sind für die Einhaltung aller Voraussetzungen und Einhaltung des notwendigen Verfahrens für die wirksame Abgabe einer Angebotsmitteilung verantwortlich. Die Emittentin trifft keine Verpflichtung, Inhaber auf Verstöße, die deren Angebote betreffen, aufmerksam zu machen.

Inhaber sind für die Beiziehung von Beratern selbst verantwortlich.

Inhaber sollten ihre eigenen Steuer-, Rechnungslegungs-, Finanz und Rechtsberater betreffend die Auswirkungen der Abgabe eines Angebots konsultieren. Weder die Emittentin noch einer ihrer

Mitarbeiter, Tochterunternehmen oder Erfüllungsgehilfen handelt für einen Inhaber oder ist einem Inhaber gegenüber für die Bereitstellung von Schutzmechanismen, die sie ihren Kunden bereitstellen, oder für Beratung iZm der Einladung verantwortlich. Folglich geben weder die Emittentin noch einer ihrer Mitarbeiter, Tochterunternehmen oder Erfüllungsgehilfen eine Empfehlung dazu ab, ob Inhaber ihre Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung zum Rückkauf anbieten sollten oder nicht.

Die abgegebenen Angebote sind unwiderruflich.

Gemäß der Einladung sind alle Angebotsmitteilungen, die der Emittentin vor dem Angebotsende zugehen, vom Zeitpunkt ihrer Übermittlung an einseitig unwiderruflich, mit Ausnahme der eingeschränkten Umstände, die in Punkt 8 (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) beschrieben sind. Inhaber können daher nach Abgabe eines Angebotes grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass sie das Angebot zurückziehen können.

Die Inhaber sind zur Einhaltung der Einladungs- und Verfügungsbeschränkungen verpflichtet.

Die Inhaber werden auf die in Punkt 3 (*Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen*) dieses Rückkauf-Memorandums und die Zustimmungen, Zusagen und Gewährleistungen in Punkt 8 (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) dieses Rückkauf-Memorandums, die die Inhaber mit dem Angebot von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen abgeben, hingewiesen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen könnte zur Rückabwicklung der Geschäfte und/oder Strafen führen.

Die Annahme der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen durch die Emittentin könnte für die Inhaber zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen.

Die Annahme der Einladung der Emittentin zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen könnte für die Inhaber zu nachteiligen steuerlichen Folgen führen, und Inhaber sollten sich daher vor der Abgabe eines Angebots darüber informieren, welche steuerlichen Folgen der Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen durch die Emittentin haben kann. Die Emittentin hat die steuerlichen Auswirkungen von Angeboten durch die Inhaber nicht geprüft und wird hierfür keinen Ersatz leisten.

6. Steuerliche Auswirkungen

Im Hinblick auf die Anzahl an unterschiedlichen Jurisdiktionen, deren Steuergesetze auf die Inhaber anwendbar sein können, werden die steuerlichen Auswirkungen iZm der Einladung und der Abgabe von Angeboten durch die Inhaber in diesem Rückkauf-Memorandum nicht erörtert.

Inhaber werden angehalten, ihre eigenen professionellen Berater im Hinblick auf mögliche steuerliche Auswirkungen gemäß anwendbarem Recht zu konsultieren. Jeder Inhaber ist für seine eigenen Steuern verantwortlich und erhält keinen Ersatz für Steuern iZm der Einladung und der Abgabe von Angeboten durch die Inhaber von der Emittentin.

7. Die Einladung

7.1 Gründe für die Einladung

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen erfolgt als Maßnahme zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Vorgaben.

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen erfolgt zu einem Rückkaufspreis, der dem Nominale der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen entspricht.

7.2 Gegenstand und Inhalt der Einladung

Gemäß den Bestimmungen und nach Maßgabe der Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums lädt die Emittentin alle Inhaber ein, Angebote zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen durch die Emittentin zum Rückkaufspreis gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums zu stellen.

Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Angeboten verpflichtet.

Die Inhaber erhalten am Abwicklungstag je Nominale von EUR 1.000,00 der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen den Rückkaufspreis von 100,00% des Nominales, vorausgesetzt dass die aufschiebenden Bedingungen des Angebotes gemäß Punkt 7.4 (*Bedingungen und Widerruf*) dieses Rückkauf-Memorandums eingetreten sind.

Für Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, hinsichtlich derer das Angebot angenommen wird, erfolgt eine taggenaue Abrechnung der bis zum Abwicklungstag aufgelaufenen Stückzinsen.

Im Rahmen der Einladung von der Emittentin rückgekaufte Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen werden nach dem Abwicklungstag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingezogen und entwertet.

7.3 Angebotsfrist

Angebote können (jeweils einlangend) vom Tag der Bereitstellung des Rückkauf-Memorandums über die Emittentin (einschließlich) bis zum Angebotsende, dh voraussichtlich vom 14.01.2026 (der "**Angebotsbeginn**") bis um 15:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am 04.02.2026 (das "**Angebotsende**") (der Zeitraum dazwischen die "**Angebotsfrist**") abgegeben werden.

Angebote können von Inhabern bis zum Ende der Angebotsfrist abgegeben werden. Inhaber müssen rechtzeitig vor Angebotsende ihrer jeweiligen Depotbank einen Auftrag (wie von der Depotbank vorgegeben) zur rechtzeitigen Einreichung einer Angebotsmitteilung erteilen.

Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist jederzeit vor dem Ende der (unter Umständen verlängerten) Angebotsfrist nach ihrem Ermessen zu verkürzen. Die Emittentin ist vor dem Ende der Angebotsfrist auch berechtigt, die Einladung jederzeit vorzeitig zu beenden und/oder wiederaufzunehmen.

Die Emittentin wird derartige Verkürzungen der Angebotsfrist unverzüglich in der in Punkt 9 (*Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen*) dieses Rückkauf-Memorandums beschriebenen Vorgangsweise veröffentlichen. Ein Recht zum Widerruf einer bereits abgegebenen Angebotsmitteilung steht den Inhabern bei einer Verkürzung der Angebotsfrist nicht zu.

7.4 Bedingungen und Widerruf

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf steht unter den aufschiebenden Bedingungen, dass bis zum (einschließlich) Abwicklungstag:

- (a) kein Beschluss zur Liquidation der Emittentin gefasst wird;
- (b) kein Abwicklungs-, Sanierungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wurde;
- (c) die Emittentin von der Durchführung des Rückkaufs aus eigenem Ermessen (auch teilweise) nicht Abstand nimmt; und
- (d) die von der zuständigen Behörde (die Europäische Zentralbank) erteilte Erlaubnis zum Rückkauf gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") weiterhin in vollem Umfang in Kraft ist.

Sollte eine der oben genannten Bedingungen nicht vorliegen, wird die Emittentin dies wie in Punkt 9 (*Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen*) dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben, unverzüglich veröffentlichen.

Die Emittentin behält sich vor, die Bedingungen und den Inhalt der Einladung jederzeit vor dem Ende der (unter Umständen verkürzten) Angebotsfrist nach ihrem Ermessen zu ändern, insbesondere auch hinsichtlich der maßgeblichen Termine und Uhrzeiten. Die Emittentin wird derartige Änderungen der Bedingungen der Einladung unverzüglich in der in Punkt 9 (*Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen*) beschriebenen Vorgangsweise veröffentlichen.

Wenn die Emittentin die Einladung, abgesehen von einer Verkürzung der Angebotsfrist, in einer Weise ändern sollte, die für jene Inhaber, die bereits eine rechtswirksame Angebotsmitteilung abgegeben haben, nachteilig ist, sind die betroffenen Inhaber ab Veröffentlichung der Änderung berechtigt, innerhalb einer Woche ab der Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitzuzählen ist) ihre bereits erteilte Angebotsmitteilung durch schriftliche Widerrufs-Mitteilung zu widerrufen.

Falls die oben angeführten aufschiebenden Bedingungen bis zum Abwicklungstag nicht eintreten, oder für den Fall der (gänzlichen oder teilweisen) Abstandnahme der Emittentin von der Einladung kommen keine wirksamen Vereinbarungen zwischen dem jeweiligen Inhaber, der eine Angebotsmitteilung abgegeben hat, und der Emittentin hinsichtlich der eingereichten Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen zustande. Die eingereichten und gesperrten Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen werden in einem solchen Fall unverzüglich freigegeben.

7.5 Zahlung des Rückkaufspreises

Die Zahlung des Rückkaufspreises für im Rahmen der Einladung von Inhabern rechtswirksam angebotene und von der Emittentin zum Rückkauf angenommene Angebotsgegenständlichen

Schuldverschreibungen erfolgt an die jeweilige Depotbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der Kontoinhaber Zug-um-Zug gegen Übertragung der rückgekauften Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen.

Sofern der Rückkaufspreis von oder namens der Emittentin vor oder am Abwicklungstag bis um 12:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) an die jeweilige Depotbank oder deren Order geleistet wurde, haftet die Emittentin nicht für eine Verzögerung in der Abwicklung der Zahlung des Rückkaufspreises, noch sind Inhaber berechtigt, aus diesem Umstand Zahlung weiterer Zinsen oder sonstiger Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Die Gutschrift des Rückkaufspreises erfolgt über die jeweilige für den Inhaber depotführende Stelle. Alle Zahlungen werden kaufmännisch auf jeweils EUR 0,01 auf- oder abgerundet.

Die Inhaber werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin liegt, zum Rückkauf angebotene Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen jeweils ganz oder teilweise nicht anzunehmen oder abzulehnen; insbesondere dürfen all jene Angebote zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen nicht angenommen werden, welche nicht in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Rückkauf-Memorandum erfolgen oder hinsichtlich welcher die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und Regularien erfolgt.

8. Verfahren zur Abgabe von Angeboten

Inhaber, die Unterstützung im Hinblick auf die Verfahren zur Abgabe von Angeboten benötigen, sollten die Emittentin kontaktieren, deren Kontaktdaten auf der letzten Seite dieses Rückkauf-Memorandums angegeben sind.

8.1 Einleitung

Die Emittentin wird im Rahmen der Einladung nur die Annahme von Angeboten erwägen, die durch Einreichung wirksamer Angebotsmitteilungen gemäß diesem Punkt 8 (*Verfahren zur Abgabe von Angeboten*) dieses Rückkauf-Memorandums abgegeben werden.

Um Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung rechtswirksam anzubieten, muss ein Inhaber eine rechtswirksame Angebotsmitteilung übermitteln oder deren Übermittlung in seinem Namen vorkehren, die von der Emittentin vor dem Angebotsende empfangen werden muss.

Anfragen sind an die Emittentin zu richten. Die von der Emittentin für die Abgabe (und den Widerruf) von Angebotsmitteilungen aufgestellten Fristenden können vor den in diesem Rückkauf-Memorandum genannten Fristenden enden.

8.2 Angebotsmitteilung

Das Angebot, die Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung gemäß den Bedingungen dieses Rückkauf-Memorandums durch die Emittentin zurückzukaufen, gilt mit Empfang einer rechtswirksamen Angebotsmitteilung durch die Emittentin als abgegeben.

Den Inhabern wird empfohlen, für die Angebotsmitteilung das in **Anhang 1** enthaltene Muster zu verwenden.

Die Inhaber sind verpflichtet, ihre Depotbank anzuweisen, dass nach der Einbringung der Angebotsmitteilung keine Dispositionen über die Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, die Gegenstand der Angebotsmitteilung sind, mehr möglich sind.

8.3 Widerruf von Angebotsmitteilungen

Abgegebene Angebotsmitteilungen sind grundsätzlich unwiderruflich. Eine abgegebene Angebotsmitteilung kann von einem Inhaber nur im Falle der eingeschränkten Umstände, die in Punkt 7.4 (*Bedingungen und Widerruf*) dieses Rückkauf-Memorandums beschrieben sind, widerrufen werden, indem eine rechtswirksame Widerrufs-Mitteilung an die Emittentin erfolgt. Zu deren Wirksamkeit muss eine solche Widerrufs-Mitteilung die Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, auf die sich die ursprüngliche Angebotsmitteilung bezog, das Wertpapierdepot, dem diese Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen gutgebucht sind und alle weiteren benötigten Informationen enthalten.

8.4 Mindestangebotsvolumen

Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen können im Rahmen des Angebots nur in ihren Nennbeträgen von je EUR 1.000,00 und ganzzahligen Vielfachen davon angeboten werden. Jede Angebotsmitteilung muss den Gesamtnennbetrag der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen ausweisen.

8.5 Zusicherungen von Inhabern, die eine Angebotsmitteilung abgeben

Durch Einbringung einer rechtswirksamen Angebotsmitteilung bei der Emittentin durch den (oder im Auftrag des) Inhaber bestätigt, gewährleistet und garantiert der Inhaber gegenüber der Emittentin zum Angebotsende und zum Abwicklungstag, dass:

- (a) er die Beschreibung der Einladung, die Bedingungen, die Risikofaktoren in diesem Rückkauf-Memorandum sowie die Einladungs- und Verbreitungsbeschränkungen, erhalten, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er die Depotbank anweist, die maßgeblichen von ihm zum Rückkauf angebotenen Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen bis zum Abwicklungstag zu sperren und er dieser Sperre zustimmt;
- (c) er nach Maßgabe der Bedingungen der Einladung den Gesamtnennbetrag an Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, die von ihm (oder für ihn) in der Angebotsmitteilung zum Rückkauf angeboten werden, im Rahmen und nach den Bedingungen der Einladung zum Rückkauf anbietet, und (soweit rechtlich zulässig) er (oder für ihn) auf alle Rechte oder Ansprüche aus oder iZm der Zeichnung und dem Erwerb der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen, die er gegen die Emittentin oder andere dritte Personen hat oder haben könnte (ausgenommen Zahlungsansprüche, die sich aus den Emissionsbedingungen der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen selbst ergeben), verzichtet (insbesondere auch auf Ansprüche aus oder iZm einer allfälligen Beratung oder Nichtberatung beim Kauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen) und die Emittentin oder andere dritte Personen diesbezüglich aus ihren Verpflichtungen entlässt;
- (d) die Annahme des Angebots durch die Emittentin einen bindenden Vertrag zwischen dem Inhaber und der Emittentin in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Einladung gemäß diesem Rückkauf-Memorandum zustande kommen lässt;
- (e) die Emittentin in ihrem alleinigen und freien Ermessen ein Angebot des Inhabers (auch teilweise) annehmen oder ablehnen, verlängern, wiedereröffnen, abändern, auf Bedingungen verzichten oder die Einladung ganz oder teilweise zurücknehmen kann, und dass im Fall einer Zurückziehung der Einladung die Angebotsmitteilungen verfallen (und die maßgeblichen Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen dem Inhaber in unveränderter Form zur freien Verfügung stehen);
- (f) die Emittentin keine anderen Informationen in Bezug auf die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen erteilt hat, als die ausdrücklich in dem Rückkauf-Memorandum angeführten und sie keine Empfehlung zur Abgabe eines Angebots abgegeben hat und der Inhaber seine eigene Entscheidung in Bezug auf ein Angebot von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen im Rahmen der Einladung getroffen hat, auf Grundlage der rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Beratung, die er für erforderlich hielt;
- (g) er die Risikohinweise iZm der Einladung und einem Angebot von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen zum Rückkauf in diesem Rückkauf-Memorandum gelesen und verstanden hat;
- (h) ihm von Seiten der Emittentin sowie ihren Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen keine Informationen über die ihn treffenden steuerlichen Konsequenzen in Folge der Annahme der

Einladung zur Verfügung gestellt wurden und er anerkennt, dass er eigenverantwortlich für allfällige Steuern und/oder Abgaben iZm dem Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen ist und keine Ersatzansprüche gegenüber der Emittentin sowie ihren Direktoren, Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen aus diesem Titel bestehen;

- (i) er alle erforderlichen Handlungen vornimmt und jedes weitere Dokument, das von der Emittentin für notwendig oder vorteilhaft angesehen wird, um den Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen durchzuführen, ausfertigen und aushändigen wird;
- (j) er die Gesetze aller maßgeblichen Jurisdiktionen beachtet und alle notwendigen behördlichen, devisenrechtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen erhalten hat, alle Formerfordernisse beachtet, alle Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder verbindlichen fälligen Zahlungen iZm der Einladung oder der Abgabe eines Angebots, in welcher Jurisdiktion auch immer, und er keine Handlungen getätigt hat, die gegen die Einladung verstoßen oder Handlungen unterlassen, die nach der Einladung erforderlich wären oder die dazu führen könnten, dass die Emittentin oder eines ihrer Tochterunternehmen oder eine andere Person gegen rechtliche Erfordernisse welcher Jurisdiktion auch immer in Verbindung mit der Einladung verstößt;
- (k) er keine Person ist, gegenüber der die Einladung zur Abgabe des Angebots gegen geltende Wertpapiergesetze verstößt und er dieses Rückkauf-Memorandum oder andere Dokumente oder Materialien iZm der Einladung an keine solche Person weitergeleitet hat und dass er (vor Einbringung der Angebotsmitteilung oder Veranlassung der Einbringung der Angebotsmitteilung in seinem Namen) alle auf ihn anwendbaren Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Annahme der Einladung beachtet hat;
- (l) er freier und unbeschränkter wirtschaftlicher und rechtlicher Eigentümer der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen ist und außerhalb der Vereinigten Staaten aufhältig und wohnhaft ist;
- (m) er über das uneingeschränkte Verfügungsrecht hinsichtlich der im Rahmen der Einladung von ihm angebotenen Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen verfügt; weiters er auf Aufforderung alle zusätzlichen Unterlagen beschaffen und liefern und/oder andere Handlungen setzen wird, die von der Emittentin als notwendig oder wünschenswert erachtet werden, um den Rückkauf der von ihm angebotenen Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen durchzuführen;
- (n) er im Einklang mit diesem Rückkauf-Memorandum eine Angebotsmitteilung eingebracht hat oder dessen Einbringung veranlasst hat und die Sperre der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen mit Wirkung zum und ab dem Tag der Einbringung der Angebotsmitteilung genehmigt oder veranlasst hat, sodass zu jeder Zeit bis zur Zahlung des Rückkaufspreises am Abwicklungstag keine Übertragung der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen an Dritte möglich ist;
- (o) er die Emittentin gegen alle Verluste, Kosten, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Klagen und/oder Forderungen, die aufgrund eines von ihm zu vertretenden Bruchs einer Bedingung oder im Zuge der Einladung abgegebenen Zusicherung oder Gewährleistung entstehen oder entstehen könnten, schad- und klaglos hält;
- (p) die Bedingungen der Einladung durch Verweis in die Angebotsmitteilung aufgenommen werden und einen integrierenden Bestandteil der Angebotsmitteilung bilden, und die vom Inhaber in der Angebotsmitteilung bereitgestellten Informationen wahr sind und auch in allen wesentlichen

Punkten im Zeitpunkt des Erwerbs der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen am Abwicklungstag durch die Emittentin wahr sein werden;

- (q) die Emittentin gemäß der Einladung nicht verpflichtet ist, Angebote anzunehmen und folglich ein Angebot von der Emittentin in ihrem eigenen Ermessen und aus jedem Grund (der nicht bekanntgegeben werden muss) angenommen oder abgelehnt werden kann; und
- (r) sich die Emittentin auf die Richtigkeit und Fehlerfreiheit der vorangehenden Zusicherungen verlassen kann.

Der Erhalt einer Angebotsmitteilung durch die Emittentin stellt eine Anweisung dar, die in der Angebotsmitteilung genannten Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen hinsichtlich derer die Emittentin das Angebot annimmt, am Abwicklungstag aus dem Wertpapierdepot auszubuchen und den Rückkaufspreis zu bezahlen.

8.6 Annahme des Angebotes

Der Emittentin steht es frei, Angebote von Inhabern jeweils ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Wenn bis zum Ende der Angebotsfrist keine ausdrückliche Ablehnung eines Angebots erfolgt, gilt das Angebot als angenommen. Die Emittentin wird die Annahme und das Ergebnis gemäß Punkt 9.1 (*Ergebnisveröffentlichung*) dieses Rückkauf-Memorandums veröffentlichen, eine individuelle Benachrichtigung von Inhabern erfolgt nicht.

8.7 Unregelmäßigkeiten und Verspätungen

Alle Fragen betreffend die Gültigkeit, die Form, die Anspruchsvoraussetzungen (einschließlich dem Zugangszeitpunkt) von Angebotsmitteilungen oder den Widerruf von Angebotsmitteilungen werden von der Emittentin nach eigenem und freiem Ermessen entschieden. Von der Emittentin getroffene Entscheidungen sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, endgültig und bindend.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, Angebotsmitteilungen oder Widerrufs-Mitteilungen, die nicht in ordnungsgemäßer Form erfolgen oder deren Annahme rechtswidrig wäre, zurückzuweisen.

Die Emittentin behält sich weiters das Recht vor, Angebote oder Widerrufs-Mitteilungen trotz Fehlern, Verstößen oder Verspätungen bei der Abgabe dennoch zu akzeptieren,

Schließlich behält sich die Emittentin das Recht vor, trotz Fehlern, Verstößen oder Verspätungen, Angebotsgegenständliche Schuldverschreibungen zum Rückkauf zu akzeptieren, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen mit ähnlichen Fehlern, Verstößen oder Verspätungen in gleicher Weise vorgeht.

Alle Fehler, Verstöße oder Verspätungen müssen bis zu dem von der Emittentin festgesetzten Zeitpunkt geheilt sein, es sei denn, die Emittentin verzichtet auf eine solche Heilung von Fehlern, Verstößen oder Verspätungen. Angebote gelten bis zu jenem Zeitpunkt als nicht abgegeben, bis sie entweder geheilt oder von der Emittentin dennoch angenommen werden. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, Inhaber auf Fehler, Verstöße oder Verspätungen bei Angeboten oder Widerrufen von Angeboten hinzuweisen und sie trifft zudem keine Haftung für die Unterlassung solcher Hinweise.

8.8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen durch die Emittentin, die Angebotsmitteilungen, der Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen gemäß der Einladung und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder iZm der Einladung und Angeboten zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendbarkeit fremden Rechts führen würden.

Durch die Einreichung einer Angebotsmitteilung stimmt jeder Inhaber zu Gunsten der Emittentin unbedingt und unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes für Salzburg, für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder iZm der Einladung und den Angebotsmitteilungen und allen außervertraglichen Schuldverhältnissen, die im Zusammenhang damit entstehen, zu. Für Inhaber, die Verbraucher sind, gilt ferner der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

9. Ergebnisveröffentlichung und Bekanntmachungen

9.1 Ergebnisveröffentlichung

Das Ergebnis der Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen durch die Emittentin wird voraussichtlich innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Angebotsfrist auf der Homepage der Emittentin unter www.volksbanksalzburg.at veröffentlicht. Eine individuelle Benachrichtigung der Inhaber erfolgt darüber hinaus nicht.

9.2 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen an die Inhaber unter diesem Angebot erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Emittentin unter www.volksbanksalzburg.at.

Anhang 1 [Muster einer Angebotsmitteilung]

[per E-Mail]

Volksbank Salzburg eG
St. Julien-Straße 12
5020 Salzburg
Österreich

E-Mail: verena.schweighofer@volksbanksalzburg.at

Betrifft: Rückkauf-Memorandum vom 08.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beziehe mich auf das Rückkauf-Memorandum vom 08.01.2026 betreffend die Einladung der Volksbank Salzburg eG an die Inhaber der nachfolgenden Schuldverschreibungen (die "**Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen**") zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf von Schuldverschreibungen durch die Volksbank Salzburg eG (das "**Rückkauf-Memorandum**").

Bezeichnung der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen	ISIN	Nominale	Emissionsvolumen
3,50 % Volksbank Salzburg eG nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen 2019 – 2028 / Serie 1	AT0000A261C6	EUR 1.000,00	EUR 5.449.000,00
3,00 % Volksbank Salzburg eG Nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen 2020 – 2029/Serie 1	AT0000A2HQB6	EUR 1.000,00	EUR 1.054.000,00

Definitionen im Rückkauf-Memorandum haben dieselbe Bedeutung in dieser Angebotsmitteilung. Ich habe das Rückkauf-Memorandum gelesen und verstanden. Das Rückkauf-Memorandum ist ein integraler Bestandteil dieser Angebotsmitteilung.

Dies ist eine Angebotsmitteilung gemäß dem Rückkauf-Memorandum.

Ich bin Inhaber/in folgender Angebotsgegenständlicher Schuldverschreibungen (die "**Angebotsschuldverschreibungen**"):

Bezeichnung der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen	ISIN	Nominale	Angebotenes Nominale in EUR
3,50 % Volksbank Salzburg eG nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen 2019 – 2028 / Serie 1	AT0000A261C6	EUR 1.000,00	_____
3,00 % Volksbank Salzburg eG Nachrangige Tier 2 Schuldverschreibungen 2020 – 2029/Serie 1	AT0000A2HQB6	EUR 1.000,00	_____

Ich stelle Ihnen hiermit ein Angebot zum Rückkauf der Angebotsgegenständlichen Schuldverschreibungen gemäß den Bedingungen des Rückkauf-Memorandums und gebe hiermit die Zusicherungen in Punkt 8.5 (*Zusicherungen von Inhabern, die eine Angebotsmitteilung abgeben*) des Rückkauf-Memorandums ab. Dieses Angebot ist unwiderruflich, ausgenommen im Falle der eingeschränkten Umstände, die in Punkt 7.4 (*Bedingungen und Widerruf*) des Rückkauf-Memorandums beschrieben sind.

Die Einladung zur Abgabe von Angeboten zum Rückkauf, die Angebotsmitteilungen, der Rückkauf der Angebotsschuldverschreibungen durch die Volksbank Salzburg eG gemäß dem Angebot und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder iZm der Einladung und dem Angebot ergeben, unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendbarkeit fremden Rechts führen würden.

Ich stimme zu Gunsten der Volksbank Salzburg eG unbedingt und unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes für Salzburg, für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder iZm der Einladung, dem Angebot und den Angebotsmitteilungen und allen außervertraglichen Schuldverhältnissen, die im Zusammenhang damit entstehen, zu. Für Inhaber, die Verbraucher sind, gilt ferner der Gerichtsstand gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Volksbank Salzburg eG

St. Julien-Straße 12
5020 Salzburg
Österreich
www.volksbanksalzburg.at
verena.schweighofer@volksbanksalzburg.at